



Thesen der AGBF-NRW zum Zivil- und Katastrophenschutz in NRW

- 04.12.2001 -

1. Grundaussagen

- 1.1 Deutschland verfügt mit den Feuerwehren, den freiwilligen, privaten Hilfsorganisationen und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk über ein personell ausreichend stark dimensioniertes Potenzial zur Hilfeleistung im Katastrophenschutz. Es besteht kein Bedarf für weitere Organisationen oder ein Zivilschutzkorps.
- 1.2 Eine weitreichende Unterstützung des Katastrophenschutzes oder gar die Übernahme von Aufgaben des Katastrophenschutzes durch die Polizeien der Länder und des Bundes sowie durch die Bundeswehr können nicht planmäßig vorgesehen werden, da bei extremen Lagen (Zivilschutz) alle Organisationen durch eigene Aufgaben (mehr als) ausgelastet sind.
- 1.3 Für den Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr ist eine stärkere Berücksichtigung terroristischer Aktionen vorrangig zur Ermittlung realistischer Bedrohungsszenarien von Bedeutung. Die Instrumente der Gefahrenabwehr sollten im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr nach wie vor unabhängig von spezifischen Szenarien entwickelt werden, um ein möglichst breites Spektrum der potenziellen Gefährdungen abzudecken.
- 1.4 Ein wesentliches Defizit des derzeitigen Zivil- und Katastrophenschutzes besteht in den divergierenden, nicht harmonisierten Führungsstrukturen im Katastrophenschutz der Länder. Hier müssen Bund und Länder kurzfristig bundeseinheitliche Strukturen vereinbaren.
- 1.5 Die für den Aufbau und Betrieb eines leistungsfähigen Zivil- und Katastrophenschutzes notwendigen Ressourcen sind durch den Bund und die Länder bereitzustellen.

2. Maßnahmen auf Ebene der kreisfreien Städte (und Kreise) / Handlungsempfehlungen für den Städtetag NRW

- 2.1 Die Differenz zwischen den sich aus den Bundes- und Landesgesetzen ergebenden Verpflichtungen in den Bereichen Zivilverteidigung sowie Zivil- und Katastrophenschutz einerseits und dem tatsächlichen Umfang der Aufgabenwahrnehmung auf Ebene der kreisfreien Städte (und Kreise) andererseits muss aufgehoben werden. Die notwendigen Ressourcen sind bereitzustellen.
- 2.2 Zum Aufbau einer leistungsfähigen und zugleich wirtschaftlichen Gefahrenabwehr für Großschadensereignisse ist den Städten zu empfehlen, Vereinbarungen über einheitliche, kompatible Strukturen zu schließen. Für die Bereiche Sanitätsdienst und Betreuungsdienst wird auf die entspr. Planungsgrundlagen der AGBF-NRW verwiesen.
- 2.3 Der Städtetag NRW wird gebeten, die Anregungen unter Ziffer 3 und 4 an das Land bzw. über den DST an den Bund heranzutragen.

3. Maßnahmen auf Ebene des Landes NRW

3.1 Organisation / Führungsstrukturen

- 3.1.1 Die derzeitigen Führungsstrukturen für die Abwehr von Großschadensereignissen im Land NRW sind zu strukturieren. Es wird auf die „Empfehlungen zur Struktur der Leitungs- und Koordinierungsgruppe“ des LFV und der AGBF-NRW verwiesen.
- 3.1.2 Auch auf der Ebene der Bezirksregierungen sowie auf der Ebene des Landes müssen Führungsgremien etabliert werden, welche – anlog der für die Ebene der HVB vorgesehenen Leitungs- und Koordinierungsgruppen (LuK) – in der Lage sind, zeitnah Koordinierungsaufgaben im politisch-administrativen Bereich wahrzunehmen.
- 3.1.3 Das Land NRW muß sich auf Bundesebene für bundeseinheitliche Führungsstrukturen im Katastrophenschutz einsetzen und bereit sein, diese auch im Land NRW – ggf. unter Revidierung derzeitiger Regelungen – umzusetzen.
- 3.1.4 Das Land NRW muß sich in das durch den Bund in Betrieb genommene Informationssystem „Mecom“ integrieren. Dabei sind Strukturen zu schaffen, die es den einzelnen HVB in NRW ermöglichen, Informationen regional auszusenden.
- 3.1.5 Das Land NRW muß sich auf Bundesebene für bundeseinheitliche Konzepte zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahrenlagen einsetzen und bereit sein, diese auch im Land NRW umzusetzen. Es wird auf die „Planungsgrundlagen zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahrenlagen“ der AGBF-NRW verwiesen.
- 3.1.6 Die fachliche Vertretung der Feuerwehren bzw. der Städte als untere Katastrophenschutzbehörden in Gremien auf Bundesebene bzw. auf europäischer Ebene muß geregelt und finanziert werden.

3.2 Technik

- 3.2.1 Der Bund ist durch das Land NRW aufzufordern, die Aussetzung der Beschaffung für den KatS aufzuheben und alle noch ausstehenden Beschaffungen kurzfristig abzuwickeln. Dies gilt insbesondere für die Auslieferung der noch fehlenden Fahrzeuge der ABC-Komponenten.
- 3.2.2 Das Land NRW muß die Auslieferung der ergänzenden Ausstattung für die Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen kurzfristig abschließen.

3.3 Ausbildung

- 3.3.1 Für die Mitglieder der Leitungs- und Koordinierungsgruppen (LuK) nach FSHG muss das Land NRW die erforderliche Aus- und Fortbildung anbieten und finanzieren.
- 3.3.2 Für die Führungskräfte der Feuerwehr, welche die Gefahrenabwehr bei ABC-Lagen auf der operativ-taktischen Ebene leiten sollen, ist die für den Einsatz der ABC-Komponenten des Bundes erforderliche Fachausbildung durch das Land NRW anzubieten und zu finanzieren.
- 3.3.3 Der Bund ist durch das Land NRW aufzufordern, ein Konzept zu entwickeln, welches es den Helfern aller Fachdienste im KatS ermöglicht, unter den Bedingungen einer ABC-Lage ihre Aufgaben zu erfüllen.

4. **Maßnahmen auf Ebene des Bundes**

4.1 Organisation / Führungsstrukturen

- 4.1.1 Die Führungsstrukturen für die Abwehr von Katastrophen bzw. Großschadensereignissen in den Ländern sind zu harmonisieren.
- 4.1.2 Auf Bundesebene ist eine Koordinierungsstelle für länderübergreifende Katastrophen bzw. Großschadensereignisse einzurichten.
- 4.1.3 Der Bund muß das Informationssystem „Mecom“ für die Anwendung in den Ländern öffnen, damit es für die Information der Bevölkerung bei regionalen Großschadensereignissen genutzt werden kann.
- 4.1.4 Unabhängig vom Informationssystem „Mecom“ muß der Bund im Rahmen des Zivilschutzes für ein bundeseinheitliches System zur Warnung der Bevölkerung Sorge tragen.
- 4.1.5 Die fachliche Vertretung der Feuerwehren als wesentlicher Teil des Katastrophenschutzes im Zivilschutz auf europäischer Ebene muß geregelt und finanziert werden.

4.2 Technik

- 4.2.1 Die Aussetzung der Beschaffung für den KatS ist aufzuheben. Alle noch ausstehenden Beschaffungen sind kurzfristig abzuwickeln. Dies gilt insbesondere für die Auslieferung der noch fehlenden Fahrzeuge der ABC-Komponenten.
- 4.2.2 Die ABC-Komponenten (ABC-Erkundungskraftwagen) sind mit einer Messtechnik nachzurüsten, welche die kurzfristige Identifikation biologischer Gefahr- bzw. Kampfstoffe ermöglicht

4.3 Ausbildung

- 4.3.1 Es ist ein Konzept zu entwickeln, welches es den Helfern aller Fachdienste im KatS ermöglicht, unter den Bedingungen einer ABC-Lage ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die AGBF-NRW bietet ihre Mithilfe bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte an. Sie ist bereit, den Städtetag NRW, den DST sowie die Landesregierung NRW fachlich zu beraten. Die AGBF-NRW wird ihre Konzepte und Empfehlungen mit dem LFV-NRW abstimmen.